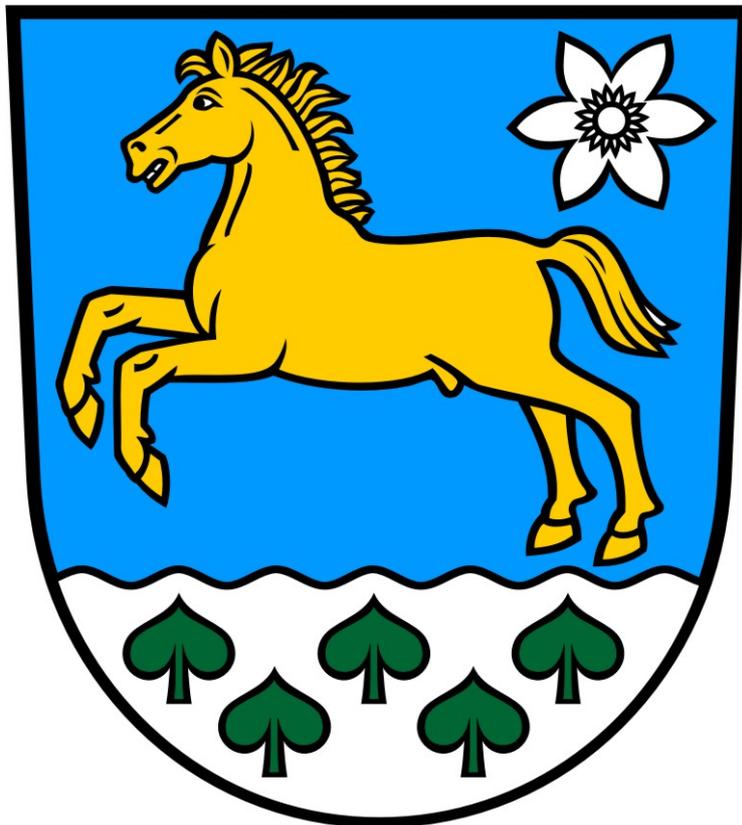


Gemeinde Zierow



Vorbericht

Haushaltsjahre

2022/2023

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Gemeinde Zierow
für die Haushaltsjahre 2022/2023

Inhalt

1.	<i>Allgemeine Angaben zur Gemeinde</i>	3
2.	<i>Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft</i>	5
2.1.	<i>Darstellung des Haushaltsausgleichs</i>	5
2.1.1.	<i>Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum</i>	5
2.1.2.	<i>Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum</i>	6
3.	<i>Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum</i>	9
3.1.	<i>Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen</i>	10
4.	<i>Erläuterung der Haushaltsansätze</i>	11
4.1.	<i>Wichtige Erträge und Einzahlungen</i>	11
4.2.	<i>Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen</i>	13
4.3.	<i>Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre</i>	17
4.4.	<i>Verpflichtungsermächtigungen</i>	18
4.5.	<i>Verbindlichkeiten</i>	18
4.5.1.	<i>Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres</i>	18
4.5.2.	<i>Entwicklung der Investitionskredite</i>	18
4.5.3.	<i>Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</i>	19
4.6.	<i>Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde</i>	19
4.7.	<i>Entwicklung der Sonderposten</i>	19
4.8.	<i>Entwicklung der Rückstellungen</i>	19
4.9.	<i>Übersicht über freiwillige Leistungen</i>	20
5.	<i>Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit</i>	22
6.	<i>Haushaltssicherungskonzept</i>	22
7.	<i>Fazit und Ausblick</i>	22
8.	<i>Anlage(n): Deckungskreise, Deckungsvermerke, THH und Produkte</i>	

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die aus den Ortschaften Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch bestehende Gemeinde liegt nordwestlich der Hansestadt Wismar im Landkreis Nordwestmecklenburg. Die Bevölkerungszahl ist seit Beginn der neunziger Jahre deutlich angewachsen.

Die Gemeinde Zierow ist bestrebt, die Einwohnerzahl durch Zuzug weiter zu erhöhen.

Sie bildet zusammen mit der Stadt Klütz und den Gemeinden Damshagen, Kalkhorst, Hohenkirchen und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen das Amt Klützer Winkel mit Sitz in Klütz.

Entwicklung der Einwohnerzahl im Gemeindebereich (Stand 31.12. des Jahres)

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	757	768	786	794	798	789	794	800	805

Gemeindegröße	10,12 km ²
Anzahl der gemeindlichen Grundstücke	245
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	-
- davon Leerstand	-
Zur Veräußerung vorgesehene gemeindliche Immobilien	-
Gemeindliche Straßenkilometer	11,44 km

Die Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommerns bis 2040

Der demographische Wandel und die Abwanderung junger Menschen aus M-V spielen bereits seit Jahrzehnten eine Rolle. Insofern ist auch die neue Bevölkerungsprognose, die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde, nicht ganz uninteressant. Viele Entscheidungen der Städte und Gemeinden wie z.B. Investitionsentscheidungen, Erhalt oder Neubau von Einrichtungen und Dienstleistungen, etc. hängen von der zu erwartenden Einwohnerzahl und vor allem den zu erwartenden Zahlen in den betreffenden Alterskohorten ab.

Im Folgenden werden Kernaussagen der neuen Prognose näher erläutert:

- Es wird vorhergesagt, dass die Geburtenziffer um 0,05% steigt, also bis 2040 auf 1,59 Kinder pro Frau, doch um den Bevölkerungsbestand zu erhalten müsste jede Frau 2,1 Kinder haben. Das wird Auswirkungen auf die Kita- und Schulbedarfsplanung haben.*
- Frauen bekommen im Durchschnitt auch immer später Kinder. Das Maximum der altersspezifischen Geburtenziffer steigt auf 30,95 Jahre und damit um 1,55 Jahre.*
- Auch die Lebenserwartung bei der Geburt steigt bei Frauen auf 86,2 und bei Männern auf 80,75 Jahre an. Das bedeutet, es muss stärker in neue Konzepte für altersgerechtes Wohnen investiert werden. Der Anstieg der Geburtenrate ist viel zu gering, als dass man von einer Verbesserung sprechen könnte.*

Die Prognose kommt im Ergebnis zu einem Bevölkerungsverlust von 80 Tausend Einwohnern zwischen 2017 und 2040. Laut Vorhersage hat das Land 2040 nur noch 1.530.845 Einwohner. Das entspricht einem Verlust von -5%. Dabei gilt es zu beachten, dass die Einwohnerzahlen vom Zensus 2011 beim Statistischem Amt Mecklenburg-Vorpommerns viel höher waren, als bei den Statistischen Ämtern in den Städten und Gemeinden. In der bisherigen Landesplanung ist man von viel geringeren Einwohnerzahlen ausgegangen. Das bedeutet, dass zum Beispiel im Schul- und Lehrerbereich und vor allem im Pflegebereich mit zu geringen Bedarfen geplant wurde. Geht man nun von den Ergebnissen des Landes aus, dann ist im Vergleich zur vorherigen Prognose eine leichte Verbesserung zu erkennen.

Die Gemeinde Zierow ist mit 805 Einwohnern und einer Fläche von 11,44 km² eine kleine Gemeinde.

Seit 2016 ist die Gemeinde Zierow anerkannter Erholungsort. Dies spiegelt u.a. wider, dass sowohl die Naturausstattung des Binnenlandes als auch die westmecklenburgische Küstenlandschaft erhebliches touristisches Potenzial aufweisen. Dies prägt auch die Wirtschaftskraft und Beschäftigungsstruktur innerhalb der Gemeinde. Sie ist geprägt durch touristische Dienstleistungen, neben dem Campingplatz vorwiegend im Kleingewerbe.

Die Gemeinde verfügt über keine eigene Kurverwaltung, hat aber seit dem 01.06.2018 eine Vollzeitstelle zur Koordinierung der touristischen Aktivitäten und der Verwertung der Kurtaxe eingerichtet. Im Gemeindezentrum befindet sich ebenfalls eine Tourismuszentrale mit Angeboten und Informationen der Region für Gäste und Einheimische.

Mit der touristischen Nutzung sind für die Gemeinde besondere Probleme und erhöhte Ausgaben verbunden speziell in den Bereichen Strandbewirtschaftung und Müllentsorgung. Die Betreuung des Campingplatzes im Gemeindegebiet wurde in private Hände gegeben.

Als kommunale Einrichtungen sind in der Gemeinde Zierow das Gemeindezentrum mit Gemeindebüro, Veranstaltungs- /Ausstellungsraum, Tourismusbüro und die Freiwillige Feuerwehr vorhanden.

In der Gemeinde gibt es keine Schule. Die Schüler besuchen folgende Grund- und Regionale Schulen: die Schule in Proseken, die Seeblick Schule Wismar und die Ostsee-Schule Wismar.

Die im Gemeindegebiet gelegene Kindertagesstätte in Eggerstorf befindet sich in freier Trägerschaft (Kindertagesstätte „ Eggerstorfer Kückennest“, Inh. Jutta Rietentidt). Weitere Kinder aus der Gemeinde besuchen die Vorschuleinrichtungen in Proseken oder in anderen Städten und Gemeinden.

Den Hort besuchen die Kinder der Gemeinde in Proseken und Wismar.

Möglicher Amtswechsel der Gemeinde Zierow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow hat auf Ihrer Sitzung am 26.09.2018 beschlossen, den Bürgermeister zu beauftragen, Gespräche mit dem Amtsvorsteher des Amtes Grevesmühlen Land und dem Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen wegen eines möglichen Amtswechsels der Gemeinde zu führen.

Zu den Gründen wird in der Beschlussvorlage Nr. 18/12674 ausgeführt.

Betriebe gewerblicher Art

Betrieb gewerblicher Art Zierow - Parken –

Im Rahmen der Aufarbeitung des § 2 b Umsatzsteuergesetz wurde der Betrieb gewerblicher Art Zierow - Parken - erkannt.

Bei der ab dem 01.01.2016 geltenden Rechtslage werden das Körperschaftsteuer- und das Umsatzsteuerrecht in Bezug auf jPdÖR entkoppelt, d. h. für eine mögliche Umsatzsteuerpflicht ist

nicht mehr das Vorliegen eines Betrieb gewerblicher Art i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes notwendig.

Erst durch die neue Gesetzesfassung unterliegt die Gemeinde Zierow mit den Einnahmen der Parkgebühren der Umsatzsteuerpflicht (Umsatz > 17.500€) und auch der Körperschaftsteuerpflicht (Einnahmen > 35.000€).

Die Parkraumbewirtschaftung ist grundsätzlich zu unterscheiden in:

- Betrieb von Parkuhren und Parkscheinautomaten zur Regelung des ruhenden Verkehrs nach Straßenverkehrsordnung

*wird als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen und somit wird ein Hoheitsbetrieb unterstellt

* die Gebietskörperschaft handelt somit nicht als Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes

→ keine Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht

- Außerhalb öffentlicher Straßen befindliche Parkflächen, die durch Auf- und Zufahrten vom allgemeinen Straßenverkehr abgetrennt sind

*eine Behandlung als Hoheitsbetrieb ist auf Grund des potentiellen Wettbewerbs zu privaten Wirtschaftsteilnehmern nicht geboten

*somit wird die jPdÖR einem Unternehmer gleichgestellt

Das heißt, dass eine steuerliche Anmeldung des BgA beim Finanzamt in Wismar zum 01.01.2017 zu erfolgen hatte, da die Unternehmereigenschaft durch die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Parkraumbewirtschaftung) begründet wird.

In dem Zusammenhang erteilt das Finanzamt dem BgA Steuernummern für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie der Gemeinde Zierow eine Umsatzsteuer Nummer. Die Gemeinde Zierow ist nun verpflichtet die entsprechenden Erklärungen jährlich abzugeben und einen entsprechenden steuerlichen Jahresabschluss zu erstellen.

Betrieb gewerblicher Art Zierow - Tourismus und Kurabgabe –

Neu in der Planung ist seit dem Jahr 2019 auch die Darstellung des BgA Tourismus und Kurabgabe. Auch hier erfolgte die rückwirkende Anmeldung zum 01.01.2017, aufgrund des Vorliegens einer wirtschaftlichen Betätigung/ Unternehmereigenschaft.

Kalkulation der Kurabgabe:

Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung zum Erlass einer Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) am 23.03.2016 und dem Inkrafttreten der Satzung am 01. Januar 2017 wurde die Kurabgabe im Gebiet der Gemeinde Zierow eingeführt.

Aus der laufenden Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, die Kalkulation jährlich zu überprüfen und die Abgabensätze ggf. zu korrigieren.

Kalkulationszeitraum ist das einzelne Erhebungsjahr.

Das Kommunalprüfungsgesetz gibt dagegen eine Fünfjahresfrist für die Neukalkulation einer Kurabgabe vor, die nicht überschritten werden darf. Insofern wurde für die Planjahre 2022/2023 eine Neukalkulation vorgenommen.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres-ergebnis (Zeile 31 EHH)	Jahres-ergebnis je Einwohner zum 31.12.2018
			in €	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2020	55.936	70,45
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis) <i>vorläufig; ohne Afa</i>	2020	210.535	265,16
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	-263.800	-332,24
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-311.800	-392,70
	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-159.300	-200,63
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-468.428	-589,96
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-209.900	-264,36
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-191.700	-241,44
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2025	-870.028	-1.095,75

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Jahresfehlbetrag -311.800 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -870.028 Euro.

Darin enthalten ist das **PLAN** – Ergebnis für das Haushaltsvorjahr 2021 von -263.800 Euro. Die vorläufige Ergebnisrechnung im **IST** 2020 weist mit Stand 03.12.2021 aber ein deutlich besseres Ergebnis in Höhe von + 172.562 Euro aus.

Die Ergebnisse aus den Haushaltsvorjahren 2019 bis 2021 müssten noch um die Nettoabschreibungsbelastung (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) bereinigt werden. Unter Berücksichtigung einer geschätzten Nettoabschreibungsbelastung von aufgerundet 130 T€, können die Jahresfehlbeträge somit nicht durch die positiven Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren kompensiert werden.

Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben.**

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ¹	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten ²	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge ³	In Haushaltsfolgejahre vorzutragene Beträge
				je Einwohner zum 31.12.2020		je Einwohner zum 31.12.2020		je Einwohner zum 31.12.2020
			in €					
		1	2	3	4	5	6	7
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2020						
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	220.516,00	279,49	0,00		638.109,00	799,64
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2021	139.133,00	176,34	0,00	0,00	777.243,00	973,99
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-611.100,00	-774,52	0,00	0,00	166.143,00	208,20
	Ansatz des Haushaltsjahres	2023	-40.200,00	-50,95	0,00	0,00	125.943,00	157,82
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-40.200,00	-50,95	0,00	0,00	125.943,00	157,82
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre							
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-51.900,00	-65,78	0,00	0,00	74.043,00	92,79
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	-61.000,00	-77,31	0,00	0,00	13.043,00	16,34
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2025	-61.000,00	-77,31	0,00	0,00	13.043,00	16,34

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Sowohl im Haushaltsjahr 2022 als auch im Haushaltsjahr 2023 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren sowie aufgrund der Nichtveranschlagung von Kredittilgungen erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Haushaltsjahren 2022/2023 insgesamt gegeben.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 5b zu entnehmen.

In den Zeilen 1 bis 3 sowie in der Zeile 18 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die liquiden Mittel der Gemeinde (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von insgesamt 750.375 € werden im Finanzplanungszeitraum fast vollständig aufgebraucht. Bis zum Ende des Planjahres 2025 ist eine Kassenkreditaufnahme noch nicht erforderlich. Allerdings wird die Gemeinde in jedem Planjahr Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen müssen.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich Saldo der Ein und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist,
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. Sofern in der Zeile 8 kein negativer Betrag ausgewiesen wird, **ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben**. In allen Haushaltsjahren ist ein Haushaltsausgleich gegeben. Die Überschüsse der laufenden Einzahlungen über die korrespondierenden Auszahlungen reichen unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren immer aus, die planmäßigen Tilgungen der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. In allen Haushaltsjahren übersteigen die kumulierten Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Investitionseinzahlungen. Aus diesem Grunde wird die Gemeinde in jedem Planjahr Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen müssen.

Nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik kann, sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Unter Berücksichtigung von übertragenden Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe nachfolgende Übersicht) in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) 798.444 € wird mit Umbuchungen nach § 12 Nummer 4 GemHVO-Doppik in Höhe von 443 T€ im HHJ 2022 geplant.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2020/21 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde noch nicht in Anspruch genommen. Dieser wies für das HHJ 2021 eine Ermächtigung von 700 T€ aus. Diese Kreditermächtigung gilt gemäß § 52 Abs. 3 KV für das HHJ 2022 fort.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird wahrscheinlich eine Gesamtkreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 380.000 € erforderlich. Dies allerdings auch nur, sofern alle geplanten Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden.

Insofern wurde auf die Veranschlagung von Tilgung und Zinsen zunächst verzichtet.

Ermächtigungsübertragungen

Haushaltsermächtigungen (siehe Tabelle Investitionen) werden in Höhe von -798.444 € in das Jahr 2022 übernommen.

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.		Jahr	Ergebnisvortrag ins Haushaltsfolgejahr (Zeile 33 EHH)	Rücklagen				Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres	Eigenkapital zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner
				Allgemeine Kapitalrücklage	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	Rücklage kommunaler Finanzausgleich	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		
				in €					
		1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres								
1.1.	3. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	266.472	4.689.512	88.710			5.044.694	6.393,78
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	2.671	4.689.512	146.310			4.838.493	6.132,44
2.	Bestand zum Ende des Haushaltsjahres	2022	-309.128	4.689.512	146.310			4.526.694	5.737,25
	Bestand zum Ende des Haushaltsjahres	2023	-468.428	4.689.512	146.310			4.367.394	5.535,35
3.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres								
3.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	-678.328	4.689.512	146.310			4.157.494	5.269,32
4.	Bestand zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2025	-870.028	4.689.512	146.310			3.965.794	5.026,35

3.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Lfd. Nr.		Jahr	Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen				Sonderhilfen des Landes			
			Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen im Haushaltsjahr	Entnahmen im Haushaltsjahr	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
			(in €)							
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1.	Entwicklung in Haushaltsvorjahren									
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	31.106	57.604	0	88.710	23.464	0	0	23.464
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	88.710	57.600	0	146.310	23.464	0	0	23.464
2.1.	Entwicklung im Haushaltsjahr (Planung)	2022	146.310	0	0	146.310	23.464	0	0	23.464
2.2.	Entwicklung im Haushaltsjahr (Planung)	2023	146.310	0	0	146.310	23.464	0	0	23.464
3.	Stand zum Ende des Haushaltsjahres					0				23.464
3.1	Stand zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner					0				0
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre									
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2024	146.310	0	0	146.310	23.464	0	0	23.464
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2025	146.310	0	0	146.310	23.464	0	0	23.464
5.	Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres je Einwohner					0				23.464

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen

Ab 2020 ist eine Bindung der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke nicht mehr vorgesehen.

Entwicklung der Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich

Die Gemeinde hat in 2020 keine Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu bilden, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Entwicklung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen

Einstellungen in die sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen gem. § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind nicht geplant.

4. Erläuterung der Haushaltsansätze

4.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt die nachfolgende Übersicht – Muster 6a:

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht gestiegen.

Insgesamt zahlten im Jahr 2021 von 83 Gewerbebetrieben lediglich 27 Unternehmen Gewerbesteuer. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Stand 18.11.2021

Gewerbebetriebe insgesamt Zierow 2021			83		
davon zahlten			in %		
4	Betriebe	Erstattungen	-5,09%	insg.	- 10.600,38 €
52	Betriebe	keine Gewerbesteuer	=	insg.	- €
5	Betriebe	bis 1.000 EUR	= 0,30%	insg.	635,16 €
16	Betriebe	von 1.001 - 10.000 EUR	= 25,52%	insg.	53.192,74 €
6	Betriebe	von 10.001 - 100.000 EUR	= 79,26%	insg.	165.211,00 €
	Betriebe	über 100.000 EUR	=	insg.	- €
83	Gesamt		100,00%	zus.	208.438,52 €

inkl. festgesetzte Verspätungszuschläge

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Gemeinde	495	356	380
Nivellierungshebesätze gemäß FAG	323	427	381

Die Hebesätze liegen, ausgenommen für die Grundsteuer A, derzeit noch unter den neuen gesetzlich vorgegebenen Nivellierungshebesätzen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt. Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Steuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten

Gewerbsteuer bei der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit würden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer 3 Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 und § 19 FAG M-V

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2020 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2020**“) und der zur Verfügung stehenden Teilschlüsselmasse ergibt sich für die Berechnung der Bedarfsmesszahlen für Gemeindeaufgaben nach §16 Absatz 2 FAG M-V ein **vorläufiger Grundbetrag 2022** je Bedarfsansatz i. H. v. rund **921,98 Euro** (aktuelles Jahr 2021 = 942,72 Euro).

- Die **Bedarfsansätze** für Gemeindeaufgaben werden nach § 17 FAG M-V wie folgt ermittelt:

- a) als Hauptansatz die **Einwohnerzahl** der Gemeinde,
- b) als Nebenansätze
 - b.1. für Kinder jedes Kind zusätzlich mit dem Faktor 1,22,
 - b.2. für **Demografie** für überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang¹ über 10 Jahre je Einwohner zusätzlich mit Faktor 0,35,

b.3. für übergemeindliche Aufgaben **die Summe aus** im Verflechtungsbereich lebenden Einwohner und des Nebenansatzes für Demografie, welche

b.3.1. mit dem Faktor 0,06 für Grundzentren,

b.3.2. mit dem Faktor 0,12 für Mittelzentren und

b.3.3. mit dem Faktor 0,16 für Oberzentren multipliziert wird.

- Den **Berechnungen zur Steuerkraft 2020** der Gemeinden für den Finanzausgleich 2022 liegen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V folgende Nivellierungshebesätze zu Grunde:

- Grundsteuer A: 323 %
- Grundsteuer B: 427 %
- Gewerbsteuer: 381 %.

Diese Hebesätze werden bei den Berechnungen zur Steuerkraft einschließlich bis zum Jahr 2023 bezogen auf das Steueraufkommen des Jahres 2021 Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass, soweit der Gesetzgeber für 2024 keine abweichende Regelung trifft, die später auf die Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). **Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Realsteuerkraft sind gehalten, dies im Rahmen der Haushaltsplanung und Festsetzung der Realsteuerhebesätze bereits ab 2022 / 2023 zu berücksichtigen.** Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozentpunkte, die

⁶ Der durchschnittliche Einwohnerrückgang aller Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern lag im Vergleich der Einwohnerzahlen der Jahre 2010 und 2020 bei **1,9 %**. Für zentralörtliche Gemeinden ist die Entwicklung im jeweiligen Verflechtungsbereich des Grund-, Mittel- oder Oberzentrums maßgeblich (§ 17 Absatz 5 Satz 4 FAG M-V).

Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.

- Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 16 Absatz 5 FAG M-V:

Die Höhe der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde wird nach § 16 Absatz 5 FAG M-V durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde eine Zuweisung i. H. v. 60 % des Unterschiedsbetrages.

Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden jährlich insgesamt 150 Mio. EUR⁷ für allgemeine Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Mittel nach § 23 FAG M-V werden zu 65 Prozent den Gemeinden (97,5 Mio. EUR) und zu 35 Prozent den Landkreisen (52,5 Mio. EUR) zugewiesen.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2022 auf rund 40,35 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft je Einwohner von maximal von 115 Prozent des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2022 bei rund 1.383,962 Euro je Einwohner (1.203,446 EUR/EW * 1,15). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V).

Entscheidet sich eine Kommune, die Infrastrukturpauschale oder die Übergangszuweisung für laufende Zwecke einzusetzen, sind die Beträge vom investiven an den laufenden Bereich zuzuführen, haushaltsrechtlich wird § 12 GemHVO-Doppik dementsprechend erweitert werden. Diese Zuführung kann bereits im Haushaltsplan 2020 abgebildet werden, sie kann auch in Teilbeträgen erfolgen. In Höhe der Zuführung ist die Deckung der aus den Zuweisungen finanzierten laufenden Auszahlungen bewirkt.

Soweit die Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden sollen, werden diese auch jahresübergreifend als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt. Im

Haushaltsjahr der Umsetzung erfolgt im Finanzhaushalt die Zuführung an den laufenden Bereich.

Die Mittel der Infrastrukturpauschale in Höhe von 57.680 EUR werden im Haushaltsjahr 2022 eingesetzt für folgende Maßnahme (n):

- **Neubau Feuerwehrgebäude in Zierow 126.05 - 09600000**

Die Schlüsselzuweisungen 2022/2023 wurden gemäß Orientierungsdatenerlass zum kommunalen Finanzausgleich 2022 in Höhe von 205 TEUR eingeplant und haben sich somit um ca. 39 TEUR verringert.

Weitere Zuweisungen betreffen die Eingliederungszuschüsse für die Gemeindearbeiter.

Außerdem sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Gemeinde in den Vorjahren erhalten hat, welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden.

4.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt das beiliegende Muster 6a – Übersicht über die Erträge und Aufwendungen unter Punkt 4.1.

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen als auch für Arbeitnehmer als Gemeindearbeiter berücksichtigt.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge.

Schulumlage

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde.

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird neu der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln. Die Kameralistik war vom System her nicht geeignet, diesen Werteverzehr (den es natürlich ebenfalls gab) darzustellen.

In der folgenden Übersicht wird die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckge-

bundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	3	4	5	6	6	6
Abschreibungen	152.500	182.000	196.600	203.400	201.300	183.200
Davon auf						
immaterielle Vermögensgegenstände	2.800	2.600	2.900	3.200	2.700	100
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	200	200	200	200	200	200
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.000	21.000	15.600	15.600	15.600	15.600
Infrastrukturvermögen	96.300	126.200	132.200	129.600	127.900	121.400
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0	0	0	0	0	0
Kunstgegenstände, Denkmäler	0	0	0	0	0	0
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	32.200	32.000	45.700	54.800	54.900	45.900
sonstige planmäßige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Außerplanmäßige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	76.600	67.200	40.900	40.800	40.800	40.500
davon aus						
Sonderposten aus Zuwendungen	34.900	34.400	34.100	34.000	34.000	34.000
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	6.800	6.800	6.800	6.800	6.800	6.500
Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
sonstigen Sonderposten	34.900	26.000	0	0	0	0
Netto Abschreibungsbelastung	75.900	114.800	155.700	162.600	160.500	142.700
Jahresergebnis ohne Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	210.535	-263.800	-311.800	-159.300	-209.900	-191.700
Stand der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen nach Zuführung	88.710	146.310	146.310	146.310	146.310	146.310
Zulässige Verrechnung mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage						
Verbleibende Abschreibungsbelastung	75.900	114.800	155.700	162.600	160.500	142.700
Tatsächliche geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage						
Tatsächliche verbleibende Abschreibungsbelastung	75.900	114.800	155.700	162.600	160.500	142.700

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Zuweisungen zahlt die Gemeinde Zierow nach dem Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung einschließlich Hort werden sich gegenüber dem Vorjahr verändern. Grund hierfür

ist die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V):

Am 4. September 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zu Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) beschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Land, das die Eltern vollständig ab dem 01.01.2020 von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet. Mit dem Landtagsbeschluss kommt es zu einer Beitragsfreiheit in allen Förderarten - in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege - und im vollen Förderumfang d.h. bis zu zehn Stunden täglich.

Die Verpflegungskosten müssen durch die Eltern getragen werden.

Eine deutliche Entlastung sollen die Kommunen durch die Vereinfachung der Finanzierungsstruktur im KiföG erfahren. Die Gemeinden zahlen ab dem Jahr 2020 die Kosten nicht mehr an die Träger der Einrichtungen, sondern an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch die Einführung der landesweit einheitlichen Kind bezogenen Pauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 149,33 Euro monatlich und im Jahr 2021 monatlich von 152,76 Euro schafft das Land zudem Planungssicherheit und Klarheit für die Gemeinden bei deren Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung. **Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgelegt.**

Für das Jahr 2022 und 2023 sieht die Finanzierung der Platzkosten wie folgt aus:

54,5 % Landespauschale gem. § 26 KiföG (neu)

32 % für die Kommunen gem. § 27 KiföG (neu), das heißt, dass ab dem Jahr 2022 die Kommunen ebenfalls prozentual an den Platzkosten beteiligt werden, für 2022 pro Kind mit 167,38 Euro und für 2023 einer weiteren 2% igen Erhöhung. Das ist ein Festbetrag, eine Spitzabrechnung gegenüber den Kommunen erfolgt nicht.

Amts- und Kreisumlage

Die von der Gemeinde Zierow zu zahlenden Umlagen ergeben sich als jeweiliger Vom-Hundert-Satz der Umlagegrundlagen. Die Höhe der Umlagegrundlagen ändert sich entsprechend Finanzausgleichsgesetz (FAG) jährlich und wird den Kommunen mit dem Haushaltserlass mitgeteilt.

Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlage 2022 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2020 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 abzüglich der im Jahr 2022 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Absatz 7 FAG M-V).

Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2022 letztmalig eine Absenkung der Umlagegrundlage für die Kreisumlage nach § 30 Absatz 3 FAG M-V für alle Landkreise um einheitlich 3,483 Prozent.

Die Einzelbeträge, getrennt nach Amts- und Kreisumlagegrundlagen, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

Den größten Posten nimmt dabei die Kreisumlage mit 325.341 EUR (kalkuliert mit 40 %) ein. Die Amtsumlage beträgt 212.200 EUR (25,18 % Beschluss des AA noch ausstehend) und hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um 4,2 TEUR erhöht.

Jahr	Umlagegrundlagen	Kreisumlage		Amtsumlage		Gewerbsteuerumlage	
		in %	absolut	in %	absolut	Gewerbsteuer	Umlage
2015	635,4	43,67	277,5	25,02	159,0	61,0	7,9
2016	595,6	42,50	253,1	24,629	146,7	50,0	4,6
2017	642,7	42,00	269,9	20,627	132,6	100,0	9,2
2018	708,1	39,80	281,9	17,000	120,4	100,0	9,2
2019	729,1	39,85	290,6	19,000	138,5	130,0	12,0
2020	803,1			20,8	167,1		
2020	747,1	37,8385	282,7			130,0	12,0
2021	831,9			25,0	207,9		
2021	774,0	37,8385	292,8			147,0	13,5
2022	831,9			25,18	212,2		
2022	774,0	40,0	325,3			200,0	18,5

Für die Planjahre 2023 ff ist die Planung einer Amtsumlage äußerst schwierig, aufgrund eines möglichen Amtswechsels der Gemeinde Zierow.

Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Hierunter fallen Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Rechtsanwaltskosten und Prüfungsgebühren.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden voraussichtlich nicht anfallen.

4.3. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2022/2023 sieht die dem Vorbericht beigefügte Übersicht „Investitionsprogramm“ dargestellten Maßnahmen vor.

4.4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren – bestehen nicht.

4.5. Verbindlichkeiten

4.5.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Die Gemeinde Zierow ist seit Ende des Jahres 2008 schuldenfrei.

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushaltes lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zu. Nur wenn es sich um zweckgebundene Kredite handelt (z.B. Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds oder KWF-Kredit) oder nur ein einziges investives Vorhaben im Jahr der Kreditaufnahme anstand, ist die direkte Zurechnung möglich.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2020/21 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wurde noch nicht in Anspruch genommen.

Diese Kreditermächtigung gilt gemäß § 52 Abs. 3 KV für das HHJ 2022 fort.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird wahrscheinlich eine Gesamtkreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 380.000 € erforderlich. Dies allerdings auch nur, sofern alle geplanten Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden.

Insofern wurde auf die Veranschlagung von Tilgung und Zinsen zunächst verzichtet.

4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist in 2022 noch nicht erforderlich. Zur Abdeckung von unterjährigen Liquiditätsengpässen z.B. durch Vorfinanzierung der veranschlagten Investitionen wird jedoch ein Kassenkreditrahmen von 500.000 EUR veranschlagt.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde Zierow hat eine Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Wohnungsgesellschaft Gägelow GmbH für die „Altschulden Wohnungsbau“ entsprechend des in die Gesellschaft eingebrachten kommunalen Wohnungsbestandes übernommen. Gegenwärtige Risiken für den kommunalen Haushalt aus dieser Bürgschaft sind nicht zu erkennen.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital

der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Der voraussichtliche Stand der Rückstellungen und ihre Entwicklungen im Haushaltsjahr können der Anlage 4b – Übersicht über den Stand der Rückstellungen entnommen werden. Die Überprüfung der Rückstellungen für das Haushaltsjahr 2022 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes noch nicht abgeschlossen.

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

PLAN 2023								Stand: 26.11.2021
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderungen von Einrichtungen (Heimat- und sonst. Kulturpflege)	8.300	600	7.700	8.300	600	7.700
1	366.01	öffentliche Spielplätze u.ä.	6.300	5.600	700	1.500	0	1.500
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	600	0	600	600	0	600
			15.200	6.200	9.000	10.400	600	9.800
PLAN 2022								Stand: 26.11.2021
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderungen von Einrichtungen (Heimat- und sonst. Kulturpflege)	8.300	600	7.700	8.300	600	7.700
1	366.01	öffentliche Spielplätze u.ä.	6.300	5.600	700	1.500	0	1.500
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	600	0	600	600	0	600
			15.200	6.200	9.000	10.400	600	9.800
IST 2021								Stand: 26.11.2021
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderungen von Einrichtungen (Heimat- und sonst. Kulturpflege)	3.959	0	3.959	3.979	0	3.979
1	366.01	öffentliche Spielplätze u.ä.	161	0	161	170	0	170
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	0	0	0	0	0	0
			4.121	0	4.121	4.149	0	4.149
IST 2020								Stand: 19.11.2021
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderungen von Einrichtungen (Heimat- und sonst. Kulturpflege)	3.683	265	3.418	3.663	265	3.398
1	366.01	öffentliche Spielplätze u.ä.	398	0	398	389	0	389
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	0	0	0	0	0	0
			4.081	265	3.816	4.052	265	3.788
IST 2019								Stand: 19.11.2021
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil/ Zuschuss der Gemeinde
	Produkt	Bezeichnung						
1	281.01	Förderungen von Einrichtungen (Heimat- und sonst. Kulturpflege)	6.383	933	5.451	6.689	933	5.757
1	366.01	öffentliche Spielplätze u.ä.	370	0	370	370	0	370
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	75	0	75	75	0	75
			6.828	933	5.896	7.134	933	6.201

4.10. Übersicht über Beteiligungen an Unternehmen

Die Gemeinde Zierow ist an folgenden Unternehmen mit einem Kapitalanteil von 5.112,92 EUR beteiligt:

Unternehmen	Höhe des Stammkapitals	Anteil der Gemeinde
-------------	------------------------	---------------------

Wohnungsgesellschaft mbH Gägelow	25.564,59 EUR	20 %
-------------------------------------	---------------	------

Zweck des Unternehmens ist die Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes.

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Nach § 17 GemHVO erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch ein Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Die Leistungsgruppen zur Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit sind hier

Grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Die Datenauswertung liegt dem Haushalt als Anlage bei. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen, ist die Gemeinde gemäß § 17a GemHVO verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Zudem sind Kreditaufnahmen für Investitionen nur zulässig, wenn die Erreichung des Haushaltsausgleichs nicht gefährdet ist und die Investition notwendig ist!

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zierow ist gemäß RUBIKON für die vorliegende Planjahre als gefährdet einzustufen.

6. Haushaltssicherungskonzept

Änderung § 43 KV M-V (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit. Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmenvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Die Gemeinde Zierow hat seit dem Haushaltsjahr 2014 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses wird für die Jahre 2022/2023 fortgeschrieben werden müssen.

7. Fazit und Ausblick

Der Haushalt der Gemeinde Zierow weist im Ergebnishaushalt vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag aus. Dieser setzt sich auch in den Folgejahren fort.

Die liquiden Mittel der Gemeinde Zierow reichen allerdings aus, um den Finanzhaushalt auszugleichen. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Zierow ist als gefährdet einzustufen.

Die Gemeinde verfügt zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich über einen Liquiditätsbestand auf dem Verrechnungskonto beim Amt von 80.631 €. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nicht erforderlich.

Um den Haushaltsausgleich auch in den kommenden Jahren zu sichern trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten), sind insoweit Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Bei der Planung neuer Investitionen sind verstärkt die Folgekosten in den Blick zu nehmen.

Anlage (n):

Muster 5b

Muster 6a

Muster 4a

Muster 4b